

S A T Z U N G

des Kreis-Reiterbundes Groß – Gerau e.V., Groß - Gerau

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

Der Kreis-Reiterbund führt den Namen „**Kreis-Reiterbund Groß-Gerau e.V.**“ und hat seinen Sitz in Groß-Gerau. Der KRB ist zuständig für alle Reit - und Fahr-Vereine im gesamten Kreisgebiet Groß – Gerau.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß – Gerau eingetragen und hat die **Nr. 42 VR 969**

Der KRB ist Mitglied des Verbandes der Reit - und Fahrvereine Hessen – Nassau und darüber des Hess. Reit – und Fahrverbandes e.V. in Dillenburg.

Über den KRB sind die angeschlossenen Vereine Mitglied des jeweiligen Regionalverbandes sowie des Hessischen Reit – und Fahrverbandes, die Pferdebetriebe Mitglied des Hessischen Reit – und Fahrverbandes.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Kreis – Reiterbundes, Gemeinnützigkeit

Der KRB ist der Zusammenschluss aller Reit – und Fahrvereine sowie der Pferdebetriebe im Kreisgebiet Groß – Gerau.

Seine Aufgabe ist die Unterstützung aller angeschlossenen Vereine bei der Bewältigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Vertretung der Mitglieder und Pferdebetriebe insbesondere bei überörtlichen Fragen gegenüber den Kommunen, Behörden sowie innerhalb der reiterlichen Organisationen auf Landes – und Bundesebene.

Die Koordinierung von Terminen für alle überörtlichen Veranstaltungen und die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen (u.a. KM)

Die Ausbildung und Förderung von Reitern und Pferden auf überörtlicher Ebene.

Die Mitwirkung bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und die Pferdehaltung im Kreisgebiet.

Die Förderung des Reitens- und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden (Natur- und Umweltschutz).

Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der KRB selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der KRB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, solche sind auf das geringste Erfordernis zu beschränken.

Die Mittel des KRB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder werden nach den Richtlinien des Verbandes Hessen-Nassau oder HRFV finanziell für ihre satzungsmäßigen Aufgaben unterstützt, sie dürfen jedoch keine Gewinne oder Zuwendungen erhalten.

Der KRB darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des KRB fremd sind, oder durch sonstige hohe Vergütungen begünstigen. Vertreter der Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung der im Auftrag des Kreis-Reiterbundes ggf. verauslagten Kosten.

Bei Auflösung des KRB darf das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke bei den Mitgliedern oder dem Verband Hessen-Nassau verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufgenommen werden alle Reit – und Fahr – Vereine/ - Clubs, die ihren Sitz im Kreisgebiet Groß – Gerau haben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand unter Beifügung der Vereinsatzung zu stellen. Der Verein soll beim Amtsgericht eingetragen und die Gemeinnützigkeit anerkannt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die nächste Vertreterversammlung endgültig. Darüber hinaus können Pferdebetriebe die im Kreis Groß – Gerau ansässig sind, als außerordentliche Mitglieder dem KRB angehören. Der Antrag auf Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Hessischen Reit – und Fahrverbandes zu richten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung des betreffenden Vereins bzw. des Pferdebetriebes oder durch Austritt aus der reiterlichen Organisation, die schriftlich dem Vorstand bzw. dem Hessischen Reit – und Fahrverband anzuzeigen ist.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Vertreterversammlung des Kreis – Reiterbundes oder dem Regionalverband bzw. Hessischen Reit – und Fahrverband. Gegen den Beschluss der Vertreterversammlung des Kreis – Reiterbundes ist Berufung beim Verband Hessen – Nassau zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf tatkräftige Unterstützung durch den KRB nach den Regelungen dieser Satzung sowie das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Kreis – Reiterbundes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu befolgen, die beschlossenen Beiträge zu zahlen und den KRB bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 a Beiträge

Zur Finanzierung der dem KRB übertragenen Aufgaben haben die Mitgliedsvereine jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Vertreterversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr soll im 1. Quartal eines jeden Jahres bezahlt werden.

§ 6 Vertretung der Mitglieder

Die Mitglieder werden grundsätzlich von dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des angeschlossenen Vereins vertreten. Im Verhinderungsfall kann dieser einen Vertreter benennen. Nur dieser Personenkreis ist in der Vertreter - versammlung neben dem Vorstand stimmberechtigt. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht an den Vertreter - versammlungen teilnehmen.

§ 7 Organe des Kreis – Reiterbundes

Die Organe sind

- der Vorstand
- die Vertreterversammlung
- der Ausschuss Pferdebetriebe

§ 8 Vertretung nach § 26 BGB

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder alleine, vertreten den Kreis – Reiterbund gerichtlich und außergerichtlich. Sie müssen Mitglied eines angeschlossenen Vereins sein.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Jugendwart
- drei Beisitzern
- dem Vorsitzenden des Ausschusses der Pferdebetriebe
- sowie evtl. Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder müssen Mitglied eines angeschlossenen Vereins bzw. des Hessischen Reit – und Fahrverbandes sein. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden sie für 4 Jahre gewählt, wobei der Vorsitzende des Ausschusses für Pferdebetriebe von diesem Ausschuss gewählt wird.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Erledigung des lfd. Schriftverkehrs
- Rechnungs- und Kassenführung (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr)
- Erstattung des Geschäftsberichtes
- Anfertigung der Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Vertreterversammlungen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind
- Beratung der Mitglieder in technischen Fragen der Ausbildung sowie Unterstützung bei der Vorbereitung von Pferdeleistungsschauen.

§ 11 Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Vertretertag müssen zwei Wochen liegen.

Wenn 1/3 der Mitglieder einen Antrag stellen, ist eine Vertreterversammlung einzuberufen. Vertreterversammlungen finden bei Bedarf statt, die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Die Vertreterversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Mitgliedern, vertreten nach § 6 zusammen. Neben dem stimmberechtigten Vorstand erhält jeder Mitgliedsverein

bis 25 Mitgliedern	- 2 Stimmen
bis 50 Mitgliedern	- 3 Stimmen
bis 75 Mitgliedern	- 4 Stimmen
üb. 75 Mitgliedern	- 5 Stimmen

Bis zum 30. April jeden Jahres ist eine Vertreterversammlung einzuberufen, die den Geschäfts- und Kassenbericht entgegennimmt und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

Die Vertreterversammlung setzt die zu zahlenden Beiträge fest.

Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand für 4 Jahre. Die Amtszeit sollte mit der Wahlperiode des Verbandes übereinstimmen. Weiterhin wählt die Vertreterversammlung zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Ferner obliegt der Vertreter – versammlung die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreis-Reiterbundes.

Die Vertreterversammlung kann auf Vorschlag verdiente Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern desselben wählen.

Für die besondere Würdigung verdienter Personen aus dem Kreis der Mitgliedsvereine sowie Anerkennungen aus Anlass von Jubiläen von Mitgliedsvereinen, gilt die von der Mitgliederversammlung erlassene Ehrenordnung des Kreis-Reiterbund Groß – Gerau.

§ 12 Ausschuss Pferdebetriebe

Der Kreis-Reiterbund – Ausschuss Pferdebetriebe besteht aus den direkt dem Hessischen Reit- und Fahrverband beigetretenen Pferdebetrieben, die ihren Sitz im Einzugsgebiet des Kreis-Reiterbundes haben. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine erforderlich werdende Nachwahl erfolgt anlässlich der nächsten Ausschuss-Sitzung.
- b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

Der Ausschuss berät über die Belange seiner Mitglieder

Die Beschlüsse des Ausschusses gemäß Ziffer b bedürfen der Bestätigung durch den Kreis-Reiterbund-Vorstand.

Anmerkung: Der Ausschuss Pferdebetriebe wird allerdings erst dann gebildet, wenn wenigstens 7 Pferdebetriebe aus dem Kreis-Reiterbund-Gebiet beim Hessischen Reit- und Fahrverband Mitglied geworden sind.

§ 13 Entschädigungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Reisekosten nach den steuerlichen Vorschriften für den Besuch von Tagungen des Regional- bzw. Landesverbandes sowie für die Wahrnehmung von Angelegenheiten des KRB einschließlich Porto- und Telefonkosten werden erstattet.

§ 14 Auflösung des Kreis – Reiterbundes

Für die Auflösung des Kreis – Reiterbundes ist der Beschluss einer Vertreterversammlung erforderlich. Das vorhandene Vermögen darf nur nach § 2 letzter Absatz der Satzung verwendet werden.

§ 15 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde auf der Vertreterversammlung vom 22.Januar 2001 beschlossen. Die Satzung vom 07.Februar 2000 verliert damit ihre Gültigkeit.

Groß - Gerau, den 22. Januar 2001

Werner, Burghardt
Vorsitzender

Karl, Strauss
Geschäftsführer

Ehrenordnung des Kreisreiterbundes Groß-Gerau

- beschlossen in der Vertreterversammlung am 05. Februar 1996 –

1. Der Kreis-Reiterbund Groß-Gerau e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Reit- und Fahrsport im Kreis Groß-Gerau folgende Ehrungen vornehmen:

Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold.

2. Die Ehrennadel des Kreis-Reiterbundes dient Repräsentationszwecken sowie als Auszeichnung für Meisterschaften auf nationaler oder internationaler Ebene.

Sie kann für ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Mitgliedsvereine sowie des Kreis-Reiterbundes und für hervorragende Leistungen an Reiter, Fahrer und Voltigierer der angeschlossenen Mitgliedsvereine verliehen werden.

- a) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen für langjährige verdienstvolle Tätigkeit;
für die Hessenmeister aller Disziplinen und die an 2. und 3. Stelle platzierten einer Deutschen Meisterschaft;
- b) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen für langjährige verdienstvolle und besonders hervorragende Tätigkeit im Bereich des Kreis-Reiterbundes und seiner angeschlossenen Vereine;
für Deutsche Meister und Teilnehmer an Europa- oder Weltmeisterschaften;
- c) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen für besonders hervorragende verdienstvolle Tätigkeit über den Kreis- und Vereinsrahmen hinaus im Bereich des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau sowie des HRFV ;
für Europa- oder Weltmeister und Teilnehmer an Olympischen Spielen;

Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.

3. Antragsberechtigt sind die angeschlossenen Mitgliedsvereine und der Vorstand des KRB- GG. Der Antrag soll mit Begründung 3 Monate vor der Ehrung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt einmal im Jahr. Sie soll

möglichst bei der jährlichen Mitgliederversammlung des Kreis-Reiterbundes erfolgen. Bei Vereinsjubiläen ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass die Auszeichnung anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vorgenommen werden soll.

5. Der Vorstand des Kreis-Reiterbundes entscheidet über die Verleihung der Auszeichnungen mit der jeweiligen Ehrennadel. Er kann durch Beschluss Auszeichnungen mit Ehrenurkunden aberkennen, wenn der Besitzer aus seinem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist.
6. Bei Vereinsjubiläen werden den Mitgliedsvereinen folgende Zuwendungen für die Vereinsförderung zuteil:

25jähriges Vereinsjubiläum DM 125,--
50jähriges Vereinsjubiläum DM 250,--
75jähriges Vereinsjubiläum DM 375,--
100jähriges Vereinsjubiläum DM 500,--

Bei sonstigen Jubiläen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Mit der Überreichung der Zuwendung wird eine Urkunde ausgehändigt.

Aufgrund der Währungsumstellung wird eine Veränderung auf Euro notwendig.

Der Vorstand schlägt folgende neue Regelung vor:

25jähriges Vereinsjubiläum Euro 65,--
50jähriges Vereinsjubiläum Euro 125,--
75jähriges Vereinsjubiläum Euro 190,--
100jähriges Vereinsjubiläum Euro 250,--

Einstimmig beschlossen auf der Vertreterversammlung vom 28.01.2002